

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST4-B-1/396-04

Bearbeiter
Mag. Stöger

02742/9005
DW 16159

Datum
20. April 2004

Betrifft

NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, Aufhebung – Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2004

Ltg.-**210/B-46-2004**

W- u. F.-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Istsituation:

Der Berufsschulbaufonds in seiner derzeitigen Form wurde durch das **NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, LGBl. 5075**, eingerichtet. Ein Vorgängermodell, bei dem auf Gebietskörperschaften und nicht auf lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen abgestellt wurde, bestand seit dem Jahr 1958.

Der NÖ Berufsschulbaufonds (im folgenden kurz: Fonds) ist ein **Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit** und wurde zur **Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ** errichtet.

Der Fonds besitzt **keine eigenen**, nicht der Landesverwaltung zurechenbaren **Organe**. Er ist organisatorisch in die Landesverwaltung eingebunden und wird **von der NÖ Landesregierung vertreten und verwaltet**. Die NÖ Landesregierung führt allein die Geschäfte des Fonds, wodurch sie allein über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet. Andere Interessensgruppen sind nicht in den Willensbildungsprozess eingebunden. Der NÖ Landesregierung kommt auch die alleinige Vertretung nach außen zu. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fonds von der **Abteilung**

Berufsschulen - WST4 - des Amtes der NÖ Landesregierung wahrgenommen. Bestimmte Aufgaben nach dem NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 sind dem **Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ**, einer Sonderbehörde des Landes NÖ, übertragen.

Die Fondsmittel werden aufgebracht durch Beiträge des Landes in der alljährlich im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe - Transfer aus dem allgemeinen Haushalt, durch Beiträge, welche die Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten haben, durch etwaige Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ sowie durch etwaige Beiträge des Bundes.

Bei den Beiträgen des Landes (im Jahr 2003 €908.400,--) handelt es sich um eine Finanzierungsquelle, die im Ermessen des Landes liegt und deren Höhe sich aus dem jeweiligen Voranschlag ergibt.

Die Berufsschulbaufondsbeiträge der Gemeinden (Gemeindebeiträge) werden vom Gewerblichen Berufsschulrat alljährlich auf Grund der Schülerzahl des im Kalenderjahr abgelaufenen Schuljahres festgesetzt und den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltungsbeiträgen zur Bezahlung vorgeschrieben. Der Beitrag beträgt derzeit pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr € 23,98 und wird in dieser Höhe seit 1981 eingehoben. **Im Jahr 2003 wurden insges. € 458.955,62 an Gemeindebeiträgen** eingehoben. Diese Gemeindebeiträge stellen eine eigenständige und gesetzlich gesicherte Einnahme des Fonds dar.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der **Bund** leisten mindestens seit 1995 keine Zahlungen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen finanzwirtschaftlichen und - politischen Lage kann realistischer Weise nicht erwartet werden, dass dem Fonds in absehbarer Zeit derartige Finanzierungsmittel zugehen werden.

Neben den genannten Finanzierungsmöglichkeiten wurden vom Fonds zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter auch noch **Darlehen** aufgenommen. (Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 8.1.1996, vom 14.7.1987 sowie vom

9.1.1990 in der Fassung des Beschlusses der NÖ Landesregierung vom 10.2.1998). Die Laufzeit dieses Darlehens ist laut fiktivem Tilgungsplan bis zum Jahr 2023 vorgesehen.

Die **Unterstützung des gesetzlichen Schulerhalters durch den NÖ Berufsschulbaufonds** erfolgt gem. Berufsschulbaufondsgesetz durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen oder durch rückzahlbare, jedoch unverzinsliche Darlehen.

Die Unterstützung soll in der Weise erfolgen, dass die Mittel des Fonds für die Errichtung von Schulbaulichkeiten für öffentliche Berufsschulen (Neubauten, Auf- und Zubauten), für die Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für den vorgenannten Zweck, für den Bau von öffentlichen Schülerheimen (Neubauten, Auf- und Zubauten), die öffentlichen Berufsschulen angegliedert sind, für die Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für solche Schülerheime und für die Erwerbung von Baugründen zu den vorher angeführten Zwecken zu verwenden sind.

Faktisch kommt der Fonds jedoch diesen Aufgabenstellungen nur mehr im auslaufenden Bereich nach, da die letzten Projekte, die in das Förderspektrum des Fonds aufgenommen wurden, aus den Jahren 1991 und 1992 stammen. **Aufgrund von Landtags- und Regierungsbeschlüssen werden aus dem Fondsbudget die Leasingraten für einige Landesberufsschulbauten beglichen.** Es handelt sich um folgende Projekte: Landesberufsschule (LBS) Pöchlarn (1991-2011), LBS Mistelbach (1992-2017), LBS Laa/Thaya (1992-2017), LBS Stockerau I (1992-2017). Danach wurden alle Berufsschulbauprojekte ausschließlich über das Landesbudget geführt. Es bestehen keine Intentionen, die Finanzierung von Berufsschulbauprojekten in Zukunft wieder über den Fonds abzuwickeln.

Im Wesentlichen wird über den Fonds also die Darlehensrückzahlung abgewickelt.

Der Fonds verfügt über keinerlei Vermögen und werden per 31.12.2003 voraussichtlich Verbindlichkeiten von € 8,882.232,-- ausgewiesen. Diesen Verbindlichkeiten stehen Forderungsansprüche an das Land NÖ gegenüber, da im Rechnungsabschluss des Landes NÖ in den Nachweisen der nicht fälligen Verwaltungsschulden eine korrespondierende Position enthalten ist.

2. Änderung der Istsituation per 1.1.2002:

Der NÖ Landtag hat am 12.12.2002 die Übernahme der Haftung durch das Land NÖ (im Sinne von § 1356 ABGB) ab 1.1.2002 für das bei der NÖ Hypo-Bank per 1.1.2002 aushaftende Darlehen des Fonds in der Höhe von € 9,258.183,12 beschlossen. Dadurch kam der Fonds in den Genuss des gleichen Aufschlages auf den Referenzzinssatz wie das Land NÖ bei direkten Finanzierungen; dies stellt eine Reduktion des bisher verrechneten Aufschlages auf den Referenzzinssatz von 0,25% um 0,20% auf 0,05 % dar;

3. Der NÖ Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 7/2002 die Ansicht vertreten, dass zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ der Weiterbestand eines eigens dafür gesetzlich eingerichteten Fonds grundsätzlich nicht erforderlich ist und empfohlen, den NÖ Berufsschulbaufonds aufzulösen.

Folgende wesentliche Argumente wurden ins Treffen geführt:

- der Fonds hat keine eigenen, nicht der Landesverwaltung zurechenbare Organe; außer der Landesregierung hat niemand ein Entscheidungs- bzw. Beratungsrecht; die NÖ Landesregierung führt allein die Geschäfte des Fonds, wodurch sie allein über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet; andere Interessensgruppen sind nicht in den Willensbildungsprozess eingebunden; der NÖ Landesregierung kommt die alleinige Vertretung nach außen zu; die Angelegenheiten könnten durchaus im Rahmen der allgemeinen Verwaltung wahrgenommen werden, ohne dass dafür eine Fondskonstruktion erforderlich ist;
- seit ca. 10 Jahren werden keine neuen Berufsschulbauvorhaben mehr vom Fonds gefördert; neue Projekte werden direkt aus dem Landesbudget finanziert; lediglich die laufenden Leasingraten für die Berufsschulen Pöchlarn, Mistelbach, Laa/Thaya und Stockerau werden noch vom Fonds abgewickelt, die Raten könnten auch im Rahmen des Landesvoranschlages bereitgestellt werden;
- die einzigen eigenständigen und gesetzlich gesicherten Einnahmen des Fonds sind die Beiträge von Gemeinden; der Großteil der Fondsmittel stammt in den Jahren aber aus den Landesbeiträgen (Transfer aus dem allgemeinen Haushalt);

den überwiegenden Teil der Verantwortung für die Fondsfinanzierung trägt somit das Land im Rahmen seiner Budgethoheit; weder von der NÖ WK noch vom Bund kommen Zuwendungen; unter Berücksichtigung der derzeitigen finanzwirtschaftlichen und – politischen Lage kann realistischerweise nicht erwartet werden, dass dem Fonds in absehbarer Zeit derartige Finanzierungs-mittel zu-gehen; es sind somit keine Änderungen der Finanzierungsstruktur des Fonds abzusehen;

- der Landesbeitrag wird zum Großteil für die Rückzahlung der Darlehensverpflichtungen herangezogen;
- bei Auflösung des Fonds und Übernahme der Fondsschulden durch das Land NÖ wären diese Verbindlichkeiten genauso aus Landesmitteln zu bedienen;
- der Gemeindebeitrag gem. § 3 Abs. 2 des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 könnte nach Fondsaufhebung mit entsprechender Zweckbindung auch weiterhin eingehoben werden; die Gemeinden könnten auf andere Weise verpflichtet werden, entsprechende Beiträge zu leisten; allenfalls ist das NÖ Pflichtschulgesetz zu novellieren;
- die Erstellung eines Voranschlages und Wirtschaftsplanes sowie eines eigenen Rechnungsabschlusses und die damit im Zusammenhang stehenden buchhalterischen Maßnahmen sowie die Prüfung der Rechnungsabschlüsse bzw. Bilanzen des Fonds durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer stellen einen unnötigen administrativen Mehraufwand dar;

4. Auswirkungen der Fondsauflösung auf die Gemeindebeiträge:

Die bisherige **Regelung des Berufsschulbaufondsbeitrages** lautet:

Dem Berufsschulbaufonds fließen gem. § 2 lit. b) NÖ Berufsschulbaufondsgesetz u.a folgende Mittel zu: Beiträge, welche die Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten haben;

Gem. § 3 Abs. 1 leg. cit. werden die Beiträge vom Gewerblichen Berufsschulrat alljährlich auf Grund der Schülerzahl des im Kalenderjahr abgelaufenen Schuljahres

festgesetzt und den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltungsbeiträgen zur Bezahlung vorgeschrieben.

Gem. § 3 Abs. 2 leg. cit. beträgt der Beitrag pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr € 23,98.

Die bereits derzeitige Regelung des Schulerhaltungsbeitrages **lautet:**

Gem. § 65 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-16 hat der gesetzliche Schulerhalter zur Deckung des Schulaufwandes von den beteiligten Lehrbetriebsgemeinden des Schulsprengels Schulerhaltungsbeiträge einzuheben.

Abs. 2 leg. cit. lautet: Der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge ist der durch andere Einnahmen für Schulzwecke (Subventionen, Schenkungen etc.) nicht gedeckte Schulaufwand zu grunde zulegen.

Im Jahr 2003 wurden insges. € 12,229.560,- an Schulerhaltungsbeiträgen eingehoben. Der Schulerhaltungsbeitrag pro schulpflichtigem Lehrling für das SJ 2001/2002 betrug € 630.

Abs. 3 leg.cit. lautet: Lehrbetriebsgemeinde ist jene zum Schulsprengel gehörende Gemeinde, in der sich der Betriebsstandort des Lehrlings befindet.

Abs. 5 leg.cit.: Die Schulerhaltungsbeiträge bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer, die innerhalb des Schuljahres die lehrgangsmäßigen Berufsschulen besucht haben, auf die zum Schulsprengel gehörenden Lehrbetriebsgemeinden aufzuteilen. Den Aufwand für die Instandhaltung und Ergänzung der Lehrmittel, die Beiträge für die audiovisuellen Lehrmittel und die Erhaltung der Schüler- und Lehrerbücherei hat das Land zu tragen.

Gem. § 66 Abs. 1 leg. cit. hat der gesetzliche Schulerhalter den beteiligten Gemeinden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Schuljahres die Schulerhaltungsbeiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Für die Leistung ist eine angemessene Frist festzusetzen.

Abs. 3 leg. cit.: Die nach § 65 Abs. 5 errechneten Schulerhaltungsbeiträge sind vom Gewerblichen Berufsschulrat vorzuschreiben.

Sowohl der Berufsschulbaufondsbeitrag als auch der Schulerhaltungsbeitrag dienen der **Bestreitung des Schulaufwandes** im Sinne des § 64 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz.

Die **Vorschreibung der Berufsschulbaufondsbeiträge für das Schuljahr 2002/2003** wird bis Ende 2003 noch auf der Rechtsgrundlage des Berufsschulbaufondsgesetzes erfolgen.

Eine **Vorschreibung von Berufsschulbaufondsbeiträgen für das Schuljahr 2003/2004 im Oktober 2004** kann aufgrund des Inkrafttretenszeitpunktes des vorliegenden Gesetzentwurfes, mangels gesetzlicher Grundlage nicht mehr erfolgen.

Bei Wegfall des Berufsschulbaufondsgesetzes mit 1.1.2004 wird aber das nach diesem Gesetz eingehobene Berufsschulbaufondsbeitragsvolumen bei der Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge (anlässlich der Vorschreibung für das SJ 2003/2004 im Oktober bzw. bis Ende 2004) Berücksichtigung finden. Damit ist gewährleistet, dass das Berufsschulbaufondsbeitragsvolumen auch zukünftig als Einnahme des Landes NÖ zur teilweisen Bedeckung der ab 2004 vom Land NÖ zu bedienenden Leasingratenverpflichtungen (Projekte LBS Pöchlarn, LBS Mistelbach, LBS Laa/Thaya, LBS Stockerau I) erhalten bleibt. **Die Belastung für die Gemeinden bleibt gleich.** Es werden lediglich die bisher aus dem Titel „Berufsschulbaufondsbeitrag gem. dem NÖ Berufsschulbaufondsgesetz“ entrichteten Gemeindebeiträge zukünftig aus dem Titel „Schulerhaltungsbeiträge gem. dem NÖ Pflichtschulgesetz“ vorgeschrieben.

Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

Eine landesgesetzliche Ersatzregelung bzw. eine Novellierung des NÖ Pflichtschulgesetzes ist ebenso nicht erforderlich, insbesondere da die jeweilige konkrete Höhe des Schulerhaltungsbeitrages im NÖ Pflichtschulgesetz nicht geregelt ist. Der

Einhebungsmodus für die Schulerhaltungsbeiträge kann gleich bleiben. Probleme beim Vollzug sind nicht zu erwarten.

Da für den Bereich der Bestreitung des Schulerhaltungsaufwandes aus Berufsschulbaufondsbeiträgen kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, kann das Berufsschulbaufondsgesetz - dem Bericht des Landesrechnungshofes folgend - ersatzlos behoben werden, ohne dass dadurch ein Regelungsdefizit entsteht.

5. Auswirkungen der Fondsauflösung auf den Landeshaushalt:

Das Land NÖ muss in die Darlehensverbindlichkeiten eintreten und müssen die Darlehenstilgungszahlungen, die Zinsen sowie die laufenden Leasingraten im Landesbudget bedeckt werden. Der Landesbeitrag an den Fonds fällt andererseits weg. Da die Gemeindebeiträge auch nach der Fondsauflösung (auf anderer rechtlicher Grundlage) in gleicher Höhe weiterfließen, wird sich das **Maastricht-Ergebnis im Landeshaushalt** nicht verschlechtern (die Tilgungszahlungen müssen zwar im Landesbudget als zusätzliche Ausgabe bedeckt werden, sind aber als Finanztransaktionen Maastricht-neutral). Der Schuldenstand des Landes würde sich um die Schulden des Berufsschulbaufonds, also um voraussichtlich € 8,882.232,-- (Stichtag 31.12.2003) erhöhen. Der Schuldenstand auf Landesebene (also Fonds und Land zusammen) würde allerdings unverändert bleiben (wird der Fonds dem Land zugerechnet, etwa von der Statistik Austria im Zuge der Ermittlung des Maastricht-Schuldenstandes des Gesamtstaates, so ergibt sich – für NÖ insgesamt gesehen – keine Veränderung).

6. Deregulierung:

Durch die Auflösung des Fonds und damit einhergehend durch die ersatzlose Aufhebung des Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 kann ein Beitrag zu den Deregulierungsbestrebungen in der NÖ Landesgesetzgebung geleistet werden.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:

keine

II. Besonderer Teil:

Der besondere Teil kann aufgrund des Aufhebungstatbestandes entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmannstellv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung